

**KONZEPT FÜR DAS BERATUNGSGREMIUM
„BEFÖRDERUNG VON BEAMTINNEN UND BEAMTEN AN PROFESSUREN UND
FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN IM AKADEMISCHEN MITTELBAU“**

1. Vorbemerkungen

Beförderungen im akademischen Mittelbau von A 14 nach A 15 setzen nach der bisherigen Praxis Beurteilungen mit einer Bewertung von mindestens 14 Punkten voraus. Diese wird bei dem ganz überwiegenden Teil der zur Beförderung Vorgeschlagenen erreicht. Der Präsident muss gleichwohl eine Entscheidung über die Beförderung treffen und wird dabei seit dem Jahr 2014 durch ein Beratungsgremium unterstützt. Dieses Beratungsgremium ist seit dem Jahr 2016 auch beratend für die Beförderungen im akademischen Bereich von A 13 nach A 14 zuständig.

Das Beratungsgremium erarbeitet für den Präsidenten eine Entscheidungshilfe, die empfehlenden, aber keinen bindenden Charakter hat. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten, der Universitätsfrauenbeauftragten und einer Vertretung aus der Personalabteilung.

Die Entscheidungshilfe besteht in einer gereihten Namensliste der zur Beförderung Vorgeschlagenen und wird flankiert von weiteren Aussagen und Hinweisen, die in der Niederschrift über die Sitzung des Beratungsgremiums protokolliert werden. Objektive Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Reihung machen die Beförderung nachvollziehbar und transparent. Die Reihenfolge der Namen ergibt sich aus der Bewertung der Leistungen der zur Beförderung Vorgeschlagenen.

2. Verfahren

Pro Kalenderjahr gibt das Beratungsgremium jeweils eine Entscheidungshilfe für den Präsidenten ab. Folgender zeitlicher Ablauf wird vorgeschlagen:

- 1. Quartal:

Beim Referat II/1.3.2: Personalhaushalt wird der aktualisierte Stellenplan angefordert. Hieraus soll sich ergeben, wie viele Stellen im Bereich A 14 und A 15 voraussichtlich zur Verfügung stehen. Von Bedeutung sind die Ruhestandsentwicklung sowie die Stellenbesetzung durch die Übernahme von Akademischen Oberrätinnen und Oberräten aufgrund von Berufungsvereinbarungen. Hierbei soll zudem eine Prognose über die kommenden fünf Jahre aufgestellt werden.

Die Personalabteilung teilt mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres die Mindestwartezeit erfüllt haben. Auf Einzelfälle mit Eilbedürftigkeit wegen des Zeitpunktes einer absehbaren Pensionierung weist die Personalabteilung hin.

Der Präsident weist die Vorgesetzten der zur Beförderung Vorgeschlagenen auf die Möglichkeit hin, einen Beförderungsantrag zu stellen. Es werden das Konzept für das Beratungsgremium und die Bewertungskriterien mitgeteilt. Im Anschreiben an die Dienstvorgesetzten wird darauf hingewiesen, dass die zur Beförderung Vorgeschlagenen bei der Antragstellung mitwirken können, etwa bei der Zusammenstellung von Publikationslisten und Tätigkeitsübersichten. Für die Antragstellung selbst bleiben jedoch die Dienstvorgesetzten zuständig.

- 2. Quartal:

Bis zum Quartalsende können die Anträge mit den notwendigen Unterlagen beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Gremiumsleitung bereitet die Anträge nebst Anlagen für das Gremium auf und fordert ggf. fehlende Unterlagen bei den Dienstvorgesetzten an.

- 3. Quartal:

Die Fakultäten werden aufgefordert, Änderungen bei den bereits in 2014 benannten Mitgliedern des Gremiums mitzuteilen. Gleiches gilt für die Universitätsfrauenbeauftragte. Auf mögliche Befangenheiten und die Notwendigkeit der Vertretung in diesem Fall wird hingewiesen.

Die Anträge einschließlich der Anlagen können die Mitglieder des Gremiums anschließend für einen bestimmten Zeitraum digital einsehen. Die Unterlagen sind umgehend nach der Gremiumssitzung datenschutzkonform zu vernichten.

- 4. Quartal:

Es erfolgt die Bewertung der eingereichten Unterlagen in der Gremiumssitzung. Das Ergebnis der Bewertung in Form einer gereihten Namensliste wird dem Präsidenten vorgelegt. Zugleich erhält er die Niederschrift über die Sitzung des Beratungsgremiums und den Stellenausblick.

Der Präsident trifft sodann die Beförderungsentscheidung.

3. Zusammensetzung des Gremiums

a. ohne Stimmrecht

- eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus Referat III/1.1, Vertretung Personalabteilung
Aufgabe: Leitung und Organisation des Gremiums, Erläuterung von rechtlichen und organisatorischen Zusammenhängen

b. mit Stimmrecht (insgesamt 7)

- Universitätsfrauenbeauftragte oder eine Stellvertreterin
Aufgabe: Erläuterung von Aspekten der Chancengleichheit
- Vertretung der Fakultäten: aus jeder Fakultät eine Beamtin bzw. ein Beamter im höchsten dort besetzten Amt der Besoldungsgruppe A oder die Stellvertretung
Aufgabe: Vertretung der Interessen der Fakultät

Anmerkungen:

Die Vertretungen der Fakultäten vertreten das Interesse der Fakultät, nicht einzelner Professuren. Professorinnen und Professoren nehmen am Beratungsgremium ausdrücklich nicht teil.

c. Vertretungsregelung

Ist eines der Gremiumsmitglieder persönlich von einer oder mehreren Antragsstellungen betroffen oder verhindert, so hat es dies umgehend der Gremiumsleitung anzuzeigen. Es ist sodann auf die benannte Stellvertretung auszuweichen. Ist auch diese Person persönlich betroffen, wird die Fakultät aufgefordert, eine weitere Stellvertretung zu benennen.

4. Bewertung

a. Auswahlkriterien

Um neben der bisher schon üblichen dienstlichen Beurteilung objektive Bewertungskriterien für die Beförderungsentscheidung zu erhalten, ist ein Formular mit Bewertungskriterien hilfreich, welches die stimmberechtigten Mitglieder des Beratungsgremiums zu jedem Antrag ausfüllen. Der Kriterienkatalog ist diesem Konzept beigelegt.

b. Bewertung per Formular

In der Gremiumssitzung werden die Anträge besprochen. Unklarheiten, die sich aus den Anträgen oder den beigelegten Unterlagen ergeben, werden diskutiert. Im Anschluss vergeben die Gremiumsmitglieder auf einem Formular zum Antragsteller pro Kriterium maximal fünf Punkte. Die rechnerische Auswertung obliegt der Leitung des Gremiums.

Über die Gremiumssitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

5. Vorlage an den Präsidenten

Dem Präsidenten werden von der Gremiumsleitung folgende Dokumente vorgelegt:

- Niederschrift über die Gremiumssitzung
- nach Punkten gereichte Namensliste der zur Beförderung Vorgesprochenen.

Der Präsident trifft sodann die Beförderungsentscheidung. Die Betroffenen werden schriftlich über die Beförderung in Kenntnis gesetzt.